

Nachfolgende Vereinbarungen gelten ab Auftragserteilung/Bestellung durch den/die Auftraggeber:in (AG).

1. Vertragsabschluss:

Der/die Auftragnehmer:in (AN) hat die Lieferung und/oder Leistung entsprechend der Bestellung und/oder etwaiger Spezifikationen und technischer Auslegungen vollständig und mängelfrei zu erbringen; dies unter Einschluss von technisch notwendigen Inbetriebnahmen, Dokumentationen und Wartungshinweisen.

Die Ausarbeitung von Angeboten durch den/die AN ist für den/die Auftraggeber:in (AG) kostenlos. Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den/die AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des/der AG schriftlich (auch per E-Mail) erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der/die AN nur berufen, wenn er/sie die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung obiger Erklärung vorliegt. Spätestens mit Beginn der für die Bestellung notwendigen Dispositionen durch den/die AN gelten diese Einkaufsbedingungen als von dem/der AN anerkannt. Bedingungen des/der AN (z.B. Angebote, allgemeine Bedingungen) werden nur im Ausnahmefall für den/die AG verbindlich und zwar ausschließlich dann, wenn sie ganz oder in Teilen durch den/die AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den/die AG nur durch seine schriftlich erfolgte Bestätigung verbindlich. Alle Mehrkosten, die aus Nichteinhaltung der in der Bestellung vereinbarten Bedingungen entstehen, trägt der/die AN. Der/die AG erwartet eine gleichlautende Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung. Bestätigt der/die AN den Auftrag nicht mittels vorbehaltloser Auftragsbestätigung, beginnt jedoch mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos bestätigt. Der/die AG kann jederzeit Änderungen an der Lieferung und/oder Leistung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Liefertermine nicht mehr eingehalten werden können oder damit eine Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, hat der/die AN den/die AG unverzüglich darauf hinzuweisen und dem/der AG ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.

2. Auftragsumfang:

Die Lieferungen und/oder Leistungen des/der AN müssen alle für die ordnungsgemäße Funktion erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Dokumentation und Nebearbeiten (z.B. Materialprüfungen), enthalten, die zum Auftragsumfang gemäß Bestellung sowie technischer Spezifikation gehören, auch wenn sie in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind. Die von der/dem AG gemachten Angaben sind von dem/der AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Fehler oder Unstimmigkeiten sind mit dem/der AG vor Erbringung der Leistung zu klären. Nachteile aus einer Unterlassung gehen zu Lasten des/der AN.

3. Preise, Gefahrenübergang:

Die in der Bestellung angeführten Preise gelten als Festpreise ohne MwSt. inkl. aller Steuern und Abgaben und aller in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des/der AN bis zur tatsächlichen, mängelfreien Fertigstellung der von dem/der AG bei dem/der AN beauftragten Lieferungen und Leistungen. Ansprüche des/der AN gem. § 1168 ABGB werden von dem/der AG nicht anerkannt, sofern diese nicht im Einzelfall ausdrücklich vor Verrechnung schriftlich von dem/der AG bestätigt wurden. Transportkosten und Gefahren bis zur Lieferadresse, DDP gem. INCOTERMS (in letztgültiger Fassung), trägt der/die AN. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Eigentumsvorbehalte des AN haben keine Gültigkeit.

4. Erfüllungsort:

Erfüllungsort der Lieferung und/oder Leistung ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Als Erfüllungsort der Gewährleistung gilt der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort, welcher nicht zwingend der Lieferadresse entsprechen muss. Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz des/der AG.

5. Liefertermin:

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen sind unbedingt einzuhalten, inkl. der vereinbarten Dokumentationen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist der Lieferung und/oder Leistung ist die Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation. Der/die AN ist zu vorzeitiger Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des/der AG berechtigt. Im Falle, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine von dem/der AN nicht eingehalten werden können, hat der/die AN den/die AG unverzüglich zu informieren. Alle Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Information resultieren, trägt der/die AN. Außerdem ist der/die AG – unabhängig von Vertragsstrafen und etwaigen weitergehenden Schadenersatzansprüchen – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Ersatz-/Deckungskäufe zu tätigen. Die Mehraufwendungen des/der AG werden dem/der AN angelastet. Der/die AG hat im Falle eines nicht von ihm verschuldeten Lieferverzugs Anspruch auf eine Pönale (Vertragsstrafe) in Höhe von 2% des Netto-Gesamtbestellwertes fix bei Überschreitung des pönalisierten Termins und zusätzlich ab dem fünften Verzugstag 0,25% pro weiterem Kalendertag, bis zu max. 10% des Netto-Gesamtbestellwertes. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den/die AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des/der AN nicht ankommt.

6. Versandvorschriften:

Allen Sendungen ist unbedingt eine ausführliche Packliste und/oder ein Lieferschein, leserlich in der jeweilig vereinbarten Vertragssprache (bei fehlender Vereinbarung: Deutsch) mit genauer Angabe unserer Bestellnummer, beizufügen. Spezielle Versandbedingungen werden mit der Bestellung bekannt gegeben und sind von dem/der AN einzuhalten, ohne dass dem/der AG dadurch Kosten angelastet werden können; dies bei sonstiger Verrechnung. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland sind die Zollabfertigungsunterlagen, mit Ausweisung der Einfuhrumsatzsteuer, gemeinsam mit der Warenrechnung an den/die AG zu übermitteln. Der/die AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen/ihren Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen auf seine/ihre Kosten zu beschaffen. Der/die AN sichert zu, dass er/sie alle maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet und dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung entgegenstehen. Der/die AN wird den/die AG rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten. Der/die AN hat der Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, u.Ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des/der AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des/der AN als Ursprungsland. Ein eventuell erforderliches Ursprungszeugnis ist auf Anforderung des/der AG und auf Kosten des/der AN durch die zuständige Handelskammer oder vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

7. Verpackung:

Verpackungen müssen für den Transport und eine eventuell notwendige, temporäre Lagerung am Bestimmungsort ausgelegt sein. Der/die AN haftet für Beschädigungen, die infolge mangelhafter Verpackung entstehen. Verpackungen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen lizenziert sein. Sollte die Verpackung nicht lizenziert sein, hat der/die AN den/die AG vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

8. Rechnungslegung:

Rechnungen (Teil- und Schlussrechnungen) dürfen erst nach vollständiger Liefer-/Leistungserbringung bzw. vollständiger und mängelfreier Dokumentationsübergabe durch den/die AN gelegt werden. Rechnungen sind einfach mit bestätigter Kopie von Lieferscheinen, ev. Aufmaß oder Stundenabrechnungsblättern in nicht elektronischer Form an den/die AG zu senden. AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Wa-

renbewegung anzuführen. In allen Rechnungen müssen die Bestell- und/oder Projektnummer des/der AG angeführt werden. Rechnungen müssen entsprechend als Teil- bzw. Schlussrechnungen gekennzeichnet sein.

9. Zahlung:

Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto bzw. 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto nach Rechnungseingang. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist der/die AG berechtigt, sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzuhalten, wobei das Zahlungsziel erst nach erfolgter Mängelbehebung zu laufen beginnt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des/der AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz Vertragsstrafen etc.

Von Teilrechnungen können 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages als Deckungsrücklass bis zur Anerkennung der Schlussrechnung von dem/der AG einbehalten werden.

Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden Fristen gelten (auch bei Skontozahlungen) daher auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.

10. Abtretung und Aufrechnung:

Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten des/der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des/der AG gestattet. Die Aufrechnung von Forderungen durch den/die AN ist nur zulässig, sofern diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Garantie, Gewährleistung, Mängelbehebung:

Der/die AN leistet dafür Gewähr, dass die von dem/der AN erbrachte Lieferung und/oder Leistung für die Dauer von 30 Monaten bei beweglichen und 36 Monaten bei unbeweglichen Sachen allen am Bestimmungsort gültigen Gesetzen, den entsprechenden Normen, etwaigen Spezifikationen und sonstigen vereinbarten Anforderungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber:in des/der AG) und endet jedenfalls spätestens 36 Monate bei beweglichen und 48 Monate bei unbeweglichen Sachen nach vollständiger Erfüllung durch den/die AN. Im Falle von auftretenden Mängeln ist der/die AN verpflichtet, diese unverzüglich und auf seine Kosten nach Wahl des/der AG durch Austausch oder Nachbesserung zu beseitigen. Eine Wareneingangskontrolle erfolgt stichprobenartig binnen 2 Wochen nach Wareneingang und ist auf Vollständigkeit und augenscheinliche Beschädigungen beschränkt.

In dringenden Fällen kann der/die AG nach Verständigung des/der AN die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbesehung auf Kosten und Gefahr des/der AN selbst treffen oder einen Dritten damit beauftragen. Es gelten unabhängig davon alle gesetzlichen Ansprüche. Die Frist zur Prüfung von Funktionstauglichkeit und technischer Eignung (Mängelrüge) des/der AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des/der AN beginnt mit der ersten Möglichkeit zur umfassenden technischen Prüfung derselben und läuft zumindest bis zum erfolgreichen Abschluss von IBN/Probetrieb. Der/die AN verzichtet auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge. Der/die AN gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Marken, Patenten, Urheberrechten oder anderen Schutzrechten Dritter ist und hält den/die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

12. Haftung, Versicherung:

Der/die AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle dem/der AG oder Dritten verursachten Sach- und Personenschäden. Die dafür erforderliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Sach- und Personenschäden ist von dem/der AN auf seine Kosten abzuschließen und dem/der AG nachzuweisen. Rechtlich begründete (Schadenersatz-)Ansprüche Dritter, die wegen oder im Zusammenhang mit den beauftragten Lieferungen und Leistungen gegen den/die AG erhoben werden, sind von dem/der AN abzuwehren oder zu erfüllen. Jedenfalls aber hat der/die AN den/die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der/die AN ist verpflichtet, alle Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen (Muster, Zeichnungen, elektronische Daten, Berechnungen udgl.), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten, angemessen zu schützen, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Dokumente und Informationen nicht ohnehin bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der/die AN verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO) einzuhalten und den/die AG bei der Einhaltung dessen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen bestmöglich zu unterstützen.

14. Verhaltenskodex für Lieferanten:innen:

Der/die AN ist zur Einhaltung des Code of Conduct für Lieferant:innen von ZAUNERGROUP verpflichtet. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex kann auf der Webseite des/der AG eingesehen werden. Der/die AN erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen des Verhaltenskodex als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird und den/die AG dazu berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. Sonstige Vereinbarungen:

Aus diesem Vertrag dürfen Forderungen des/der AN gegen den/die AG nur mit dessen schriftlichen Einwilligung an Dritte abgetreten werden. Alle Lieferungen an den/die AG müssen frei von Eigentumsvorbehalten sein. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt automatisch eine Regelung, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielrichtung am nächsten kommt.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Für alle Bestellungen des/der AG bei dem/der AN gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das für den Sitz des/der AG örtlich und sachlich zuständige Gericht in A- 4600 Wels/Oberösterreich.